

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ebhausen

Ab 2023 gelten die neuen Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ebhausen.

Nachfolgend haben wir die Kriterien, die Positivliste der Vereine und Organisatoren sowie die Vereinsförderrichtlinien dargestellt.

Vereine, welche nicht in der Positivliste aufgeführt sind, obwohl sie die genannten Kriterien erfüllen, bitten wir, die Aufnahme bei der Gemeinde zu beantragen.

Kriterien

Gefördert werde insbesondere Vereine und Organisationen, welche

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Ebhausen haben oder deren Haupttätigkeitsgebiet im Gemeindegebiet Ebhausen liegt
- b) die als gemeinnützig anerkannt sind
- c) die mehr als 20 Mitglieder besitzen und mindestens 25% Einwohner der Gemeinde Ebhausen sind
- d) das Vereinsziel in die Öffentlichkeit ausstrahlt und der Allgemeinheit dient

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- a) für die Anerkennung der Jugendarbeit müssen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche nachgewiesen werden.
- b) Eine Förderung ist erst im dritten Jahr nach Vereinsgründung möglich.
- c) Die Unterscheidung/Splitting der Förderung in örtliche und überörtliche Vereine besteht nicht.
- d) Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in die Vereinsförderung besteht nicht; der Gemeinderat/VKA entscheidet im Einzelfall im Rahmen einer Positivliste auf Antrag des Vereines.
- e) Die Kirchen, welche im ACK konstituiert sind, werden in die Förderung mit Ausnahme der jährlichen Pauschalförderung (eigene Steuerfähigkeit) einbezogen.

Folgende Vereine und Organisationen entsprechen diesen Kriterien und sind somit in die Positivliste aufgenommen.

- TV Ebhausen
- Schützenverein Ebhausen
- Tennisclub Ebhausen
- Sportverein Rotfelden
- Schützen – und Radsportverein Rotfelden
- SpVgg Wart/Ebershardt
- Schützengilde Ebershardt
- Musikverein Ebhausen
- Männergesangsverein Rotfelden
- Schwarzwaldverein Ebhausen
- DRK Ebhausen Rohrdorf
- Heimatverein Wenden
- Natur- und Umweltschutzverein Ebhausen

- Förderverein Schule
- CVJM Ebhausen
- Wanderverein Rotfelden
- Kunstkreis oberes Nagoldtal
- Evang. Kirchengemeinde Ebhausen
- Evang. Kirchengemeinde Rotfelden
- Evang. Kirchengemeinde Ebershardt
- EC Ebershardt
- Evang. Kirchengemeinde Wenden
- Heimat- und Kulturverein Rotfelden e.V.
- Forum Ebhausen, Heimat – Kultur – Gestaltung e.V.
- Ortsseniorenrat

Vereinsförderrichtlinien Ebhausen

1. Die Gemeinde Ebhausen übernimmt die Nebenkosten bei der Benutzung der Gemeindehallen an den Übungsabenden und bei Verbandsspielen.
2. Die Gemeinde überlässt die Räume im Vereinshaus Schulstraße 3 in Ebhausen an die Vereine. Die Nebenkosten der Räume (Strom, Heizung, Wasser) ebenso die Unterhaltung und Instandsetzung werden von den Vereinen getragen. Die Kosten für die Unterhaltung der Allgemeinnutzung wie Treppenhaus, Heizung und Außenfassade obliegen der Gemeinde.
3. Die Gemeindehallen in Ebhausen und Rotfelden, der Bürgerraum in Ebershardt und der Gemeindesaal in Wenden werden den Vereinen für Veranstaltungen einmal jährlich unentgeltlich überlassen. Bei der zweiten Veranstaltung verzichtet die Gemeinde auf die Gebühren und stellt nur die Nebenkosten in Rechnung. Darüber hinaus gelten die ermäßigten Sätze für Vereine aus der Hallengebührenordnung
4. Die Vereine erhalten einen pauschalen Zuschuss von 150 Euro/Jahr. Für die Jugendarbeit gewährt die Gemeinde zusätzlich vom
 - 10 – 50 Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren: 400 Euro
 - 50 -150 Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren: 750 Euro
 - über 150 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: 1 000 Euro
5. Die Gemeinde gewährt an die Nutzer und Betreiber für die Unterhaltungskosten der Sportplätze einen jährlichen Zuschuss für Wasser, Dünger, laufende Pflegekosten unabhängig von den tatsächlichen Kosten dem
 - TV Ebhausen: 3 000 Euro
 - SV Rotfelden: 3 000 Euro
 - SpVgg Wart/Ebershardt: 2 500 Euro
6. Bauhofleistungen für die Vereine werden mit 25 Euro/h verrechnet. Für das Mähen der Sportplätze (mit Entsorgung) wird eine Pauschale von 150 Euro/Mähgang angesetzt.

7. Für Investitionen und Anschaffungen, welche sachlich zusammenhängend einen Betrag von 2 500 Euro übersteigen, wird ein Zuschuss von 10 % der Kosten gewährt.
Die Zuschussobergrenze beträgt 20 000 Euro/Maßnahme. Wirtschaftsbetriebe (Sportheim etc.) werden nicht gefördert.
8. Musische Vereine mit Jugendausbildung erhalten einen Zuschlag. Die erste Basisgruppe wird mit 300 Euro gefördert, jede weitere Fünfer-Gruppe mit 250 Euro. Die Förderung ist auf max.1500 Euro pro Verein begrenzt.
9. Die Gemeinde übernimmt für die musische Grundausbildung von Kindern in den Musikschulen Nagold, Altensteig und Wildberg den Auswärtigenzuschlag.
10. Bei Jubiläen gewährt die Gemeinde eine Zuwendung von 10 Euro pro Jubiläumsjahr. Bei „Vereinsgeburtstagen gewährt die Gemeinde eine Zuwendung von 5 Euro pro Jahr.
11. Die Gemeinde unterstützt besondere Vereinsprojekte (z.B. soziale Projekte) als Einzelfallentscheidung auf Antrag.
12. Investitionen von energetischen Maßnahmen werden mit 20 % der Kosten gefördert.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.